

Auswahlsatzung für den Master-Studiengang “Master of Science“ Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 12.12.2019

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2015 (GVBl. S. 363) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 30.10.2019 die folgende Auswahlsatzung für den Master-Studiengang “Master of Science“ Wirtschaftsingenieurwesen als Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 27.11.2019, Az.:7233-0014#2019/0002-1501 15422 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Antrag auf Teilnahme
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht
- § 5 Subsidiarität
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeiten

Für den Master-Studiengang "Master of Science" Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt die Zulassung durch ein Auswahlverfahren.

Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz durchgeführt.

§ 2 Antrag auf Teilnahme

Der Zulassungsantrag der Bewerber zum Studium ist an den Studierendenservice der Hochschule Koblenz zu richten. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und der Studierendenservice geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.

Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Auswahlverfahren endet am 15. Januar (Studienbeginn zum Sommersemester) bzw. am 15. Juli (Studienbeginn zum Wintersemester).

Das unterschriebene Antragsformular muss mit den erforderlichen Unterlagen dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Die Frist zum Nachreichen fehlender Unterlagen endet am 10. Februar bzw. 15. August für das jeweils folgende Studienhalbjahr (Ausschlussfrist).

Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind die für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegenden Unterlagen gemäß der Eignungsprüfungsordnung einzureichen.

Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.

Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die übrigen Bewerbungsunterlagen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkriterien

Für die Auswahl in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 der StPVLVO werden in den nachstehenden Absätzen die nach Maßgabe des § 24 StPVLVO anzuwendenden Kriterien festgelegt. Die danach ermittelte Note ist die Grundlage für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Verfahrensnote).

Entsprechend der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang wird das Ergebnis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses des Wirtschaftsingenieurwesens oder des Bauwirtschaftsingenieurwesens oder eines mindestens gleichwertigen, einschlägigen Abschlusses an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule als Kriterium im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO zugrunde gelegt.

Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.

Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Bonus in der angegebenen Höhe auf die Note nach Absatz 2 gewährt werden. Mit den kumulierten Boni kann eine maximale Verbesserung von 0,7 erreicht werden.

- a) Mindestens 10 ECTS-Punkte in den Fächern „Business English I“ und „Business English II“ ergeben einen Bonus von 0,1.
- b) Mindestens 15 ECTS-Punkte in Modulen, die ausschließlich Projektmanagement zum Inhalt haben und/oder das nachgewiesene Absolvieren einer Projektphase, ergeben einen Bonus von 0,2.
- c) Ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium ergibt einen Bonus von 0,1.
- d) Mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Grundlagen des Maschinenbaus (z.B. Grundlagen des Maschinenbaus, Werkstoffkunde, Maschinenelemente, Fertigungstechnik) und mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Grundlagen der Elektrotechnik (z.B. Grundlagen der Elektrotechnik 1 oder 2, Mikroprozessortechnik), ergeben einen Bonus von 0,2.
- e) Mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Informationstechnik oder Informatik (z.B. C-Programmierung, Java-Programmierung, Grundlagen der Informationstechnik) ergeben einen Bonus von 0,1.
- f) Mindestens 20 ECTS-Punkte in den Fächern „Baubetrieb“ ergeben einen Bonus von 0,1.
- g) Mindestens 20 ECTS-Punkte in Modulen, die als Studienleistung eine praxisorientierte Projektarbeit (Bauprojekt) in den entsprechenden Fächern beinhalten, ergeben einen Bonus von 0,2.

Die Verfahrensnote wird durch den Abzug der kumulierten Boni gemäß Absatz 3 von der nach Absatz 2 ermittelten Note gebildet. Die Verfahrensnote kann einen Wert von unter 1,0 annehmen.

§ 4 **Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht**

Der Studierendenservice erstellt auf der Grundlage der ermittelten Verfahrensnote eine Rangliste. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 8 Abs. 7 und 8 StPVLVO.

Der Studierendenservice kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

Der Studierendenservice gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

§ 5 **Subsidiarität**

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 12.12.2019

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz